



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1 - Angebot, Auftragserteilung

- 1.1 Lieferungen und Leistungen von Fischer Panda GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- 1.2 Alle Angebote von Fischer Panda GmbH sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung und entsprechend deren Inhalt, oder wenn der Kunde eine Leistung von Fischer Panda GmbH in Anspruch genommen hat, zustande. Entsprechendes gilt auch für Nebenabreden oder Änderungen des Vertrages.
- 1.3 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 1.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Fischer Panda GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Fischer Panda GmbH ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
Sofern Konstruktionsunterlagen im Auftrag bzw. auf Veranlassung des Kunden angefertigt werden, werden diese gesondert berechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Auftrag nicht zustande kommt.
- 1.5 Vom Kunden überlassene Muster, Modelle, Zeichnungen oder Datenträger werden nur auf Anforderung und Kosten des Kunden zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande und geht nicht rechtzeitig eine Anforderung ein, ist Fischer Panda GmbH berechtigt, überlassene Muster, Modelle oder Zeichnungen einen Monat nach Abgabe eines Angebots zu vernichten, ohne dass irgendwelche Ersatzansprüche entstehen.

2 - Preis und Zahlung

- 2.1 Die Preise gelten - wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde - ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch zuzüglich Fracht, Verpackung sowie Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 2.2 Wenn keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, sind Rechnungen sofort fällig und ohne jeden Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf einem der auf den Rechnungen angegebenen Konten. Schecks werden nur zahlungshalber hereingenommen. Wechselzahlungen werden nicht akzeptiert.
- 2.3 Bei allen Einzellieferungen, die nach Kundenspezifikation gebaut werden müssen, werden Anzahlungen im Einzelfall geregelt.
- 2.4 Gerät der Kunde mit einer geschuldeten Zahlung in Verzug, so ist Fischer Panda GmbH berechtigt, sofortige Bezahlung der gesamten Vergütung ohne Rücksicht auf die Fälligkeit zu verlangen und weitere Leistungen solange einzustellen bzw. Lieferungen solange zurückzuhalten, bis die vollständige Zahlung erfolgt ist. Fischer Panda GmbH ist darüber hinaus berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Falls Fischer Panda GmbH einen höheren Verzugschaden nachweist, kann dieser geltend gemacht werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Fischer Panda GmbH als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- 2.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen steht dem Kunden nur zu, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Fischer Panda GmbH anerkannt sind.

3 - Lieferzeit

- 3.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der dem Angebot entsprechenden Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Bebringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer gegebenenfalls fälligen Anzahlung.
- 3.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Fischer Panda GmbH dem Kunden sobald als möglich mit.
- 3.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die von Fischer Panda GmbH nicht beeinflusst werden können, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von Fischer Panda GmbH zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird Fischer Panda GmbH in wichtigen Fällen dem Kunden so schnell wie möglich mitteilen.
- 3.4 Kommt Fischer Panda GmbH in Verzug, so hat der Kunde Fischer Panda GmbH eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatzansprüche nach Maßgabe des nachstehenden Abschnitts 8 geltend machen.
- 3.5 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verschoben, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk von Fischer Panda GmbH, mindestens jedoch 1,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Fischer Panda GmbH ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen.
- 3.6 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

4 - Gefahrübergang und Entgegennahme

- 4.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Fischer Panda GmbH noch andere Leistungen, z.B. die Anlieferung und Aufstellung des Liefergegenstandes vor Ort übernommen hat. Auf Wunsch des Kunden kann auf seine Kosten die Sendung durch Fischer Panda GmbH gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert werden. Dies muss jedoch ausdrücklich



schriftlich verlangt worden sein.

- 4.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die Fischer Panda GmbH nicht zuzurechnen sind, so geht die Gefahr vom Tag der Meldung über die Versandbereitschaft auf den Kunden über. Fischer Panda GmbH ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 4.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 6 entgegenezunehmen.

5 - Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Fischer Panda GmbH behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen vor, bis sämtliche Forderungen von Fischer Panda GmbH gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dieses gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Fischer Panda GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 5.2 Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch Fischer Panda GmbH alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von Fischer Panda GmbH, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich Fischer Panda GmbH, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Fischer Panda GmbH kann verlangen, dass der Kunde die ihr abgetretenen Forderungen und dessen Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die Fischer Panda GmbH nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Kunden gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Fischer Panda GmbH und dem Kunden vereinbarten Lieferpreis als abgetreten. Wird der Liefergegenstand mit einem oder mehreren beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist der andere Gegenstand oder einer der anderen Gegenstände als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Fischer Panda GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Eigentumsvorbehalt und andere Fischer Panda GmbH zustehenden Sicherungen, gelten bis zur vollständigen Freistellung von Fischer Panda GmbH aus eventuellen Verbindlichkeiten, die Fischer Panda GmbH im Interesse des Kunden eingeht. Fischer Panda GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 5.3 Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde Fischer Panda GmbH unverzüglich davon schriftlich zu benachrichtigen.

6 - Haftung für Mängel der Lieferung/Gewährleistung

- 6.1 Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rückpflichten unverzüglich nachgekommen ist. Etwa aufgetretene Mängel sind in möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen zu beschreiben. Ansprüche wegen Mängel des Liefergegenstandes verjähren für kommerzielle Nutzung in einem Jahr, für private Nutzung in zwei Jahren ab Gefahrübergang des Liefergegenstandes, es sei denn, es handelt sich um einen Fall der Arglist oder einer übernommenen Garantie.
- 6.2 Rügt der Kunde Mängel gemäß vorstehend Ziffer 6.1, wird Fischer Panda GmbH wie folgt Nacherfüllung leisten:
 - 6.2.1 Im Rahmen der Nacherfüllung ist Fischer Panda GmbH berechtigt, den Mangel nach seiner Wahl durch Nachbesserung zu beseitigen oder Ersatz zu leisten.

Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung am Standort Fischer Panda GmbH oder Ersatzlieferung erfolgen soll.

Fischer Panda GmbH ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt.

Ersetzte Teile werden Eigentum von Fischer Panda GmbH. Fischer Panda GmbH stehen mindestens zwei Nacherfüllungsversuche zu.
 - 6.2.2 Zur Durchführung aller Fischer Panda GmbH notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit Fischer Panda GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist Fischer Panda GmbH von der Mängelhaftung befreit. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder, wenn Fischer Panda GmbH mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, kann dem Kunden das Recht zugestanden werden, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Fischer Panda GmbH Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen, jedoch nur nach zuvor schriftlich vorliegender Einverständniserklärung durch Fischer Panda GmbH.
 - 6.2.3 Im Gewährleistungsfall muss der Kunde den Liefergegenstand unverzüglich an das Werk von Fischer Panda GmbH zurücksenden. Fischer Panda GmbH trägt die Kosten der Rücksendung sowie die Kosten des günstigsten Versandes des nachgebesserten Liefergegenstandes oder des Ersatzstückes.

Wenn sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, trägt Fischer Panda die Kosten des Ersatzstückes ab Werk. Falls Liefergegenstände (Stromerzeuger und andere Aggregate und Komponenten) fest eingebaut werden und der Ausbau oder die Rücksendung an Fischer Panda GmbH nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand durchführbar ist, kann vereinbart werden, dass zur Beseitigung eines Mangels u. U. auch ein Techniker von Fischer Panda GmbH oder einer autorisierten Vertragsfirma die Reparatur vor Ort durchführt. Mit Ausnahme der Kosten für das Ersatzstück, zuzüglich eventuell günstigster anfallender Versandkosten, trägt der Kunde alle übrigen Kosten einschließlich der Reise- und der Montagekosten.
 - 6.2.4 Etwa anfallende Einbaukosten und/oder Ausbaukosten werden von der Fischer Panda GmbH nicht übernommen.
 - 6.2.5 Ist Fischer Panda GmbH mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen, vom Kunden



gesetzten Frist nicht erfolgreich, schlägt die Nacherfüllung auch nach mehreren Nacherfüllungsversuchen endgültig fehl oder lehnt Fischer Panda GmbH eine Nacherfüllung ab, ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung der vereinbarten Vergütung und Aufwendungsersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung der Vergütung zu.

- 6.2.6 Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung bzw. fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder von Fischer Panda GmbH nicht beauftragte oder autorisierte Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von Fischer Panda GmbH zu vertreten sind, übernimmt Fischer Panda GmbH keine Gewähr. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von Fischer Panda GmbH für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne Zustimmung von Fischer Panda GmbH vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- 6.2.7 Mangelfolgeschaden - Weitergehende oder andere Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz außerhalb des gelieferten Gegenstandes entstandene Schäden sind - soweit eine Haftung nicht zwingend gesetzlich angeordnet ist - ausgeschlossen. Weitere Ansprüche des Kunden bestimmen sich nach Abschnitt 8 dieser Bedingungen.

7 - Inbetriebsetzung

- 7.1 Die bei Inbetriebsetzung entstehenden Aufwendungen für Monteur- und Auslösungssätze trägt der Kunde, insbesondere auch für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Reise- und Wegezeiten gelten als Arbeitszeit.
- 7.2 Die Kosten für Hin- und Rückfahrt, sowie für die Beförderung von Werkzeug und sonstigen Hilfsmitteln sowie des Reisegepäcks trägt der Kunde.

8 - Haftung

Fischer Panda GmbH schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für die Erfüllungsgehilfen von Fischer Panda GmbH.

9 - Vertragsannullierung

Falls der Kunde von einem Vertrag unberechtigt zurücktritt, ist Fischer Panda GmbH, unbeschadet der Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens, berechtigt, 20% des Bruttoauftragswertes für die durch die Bearbeitung des Vertrages entstandenen Kosten und den entgangenen Gewinn geltend zu machen. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass Fischer Panda GmbH ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist.

10 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen Fischer Panda GmbH und dem Kunden gilt ausschließlich unvereinlichtes deutsches Recht, namentlich das BGB/HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) finden keine Anwendung. Erfüllungsort ist Paderborn. Ist der Kunde Kaufmann, juristische

Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von Fischer Panda GmbH. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Fischer Panda GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die „Garantiebedingungen für mobile und stationäre Fischer Panda Generatoren“ in ihrer jeweils jüngsten Fassung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt für den Fall, dass diese Bestimmungen eine Regelungslücke enthalten.

Fischer Panda GmbH
Otto-Hahn-Str. 32-34
D-33104 Paderborn

Tel: + 49 (0) 5254-9202-0
Fax: + 49 (0) 5254-9202-550
Mail: info@fischerpanda.de
Web: www.fischerpanda.de

